

Satzung der Gemeinde Barleben zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) i.V.m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) jeweils in der Fassung der letzten Änderung folgende Satzung beschlossen:

**§1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben, die am 03.11.2017 in Kraft getreten ist (siehe Anhang), wird um ein Jahr verlängert.

**§2
Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Barleben Satzung zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben, dem „Amtsblatt“, in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch am 3. November 2020.

Auf die Einjahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Barleben,

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Zusatz für die Bekanntmachung:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) folgende Satzung beschlossen:

**§1
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben festgelegten Geltungsbereich. Dieser umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Barleben, Flur 16 Flurstücke 71/8, 79/12 und 739/79. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigelegt und Bestandteil der Satzung.

**§3
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben, dem „Amtsblatt“, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Barleben, 09.08.2017

Keindorff
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



Darstellung entspricht der Anlage zum Aufstellungsbeschluss zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, bearbeitet durch das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben, Tel. 039204/911660